

# RS Vwgh 1997/10/29 95/09/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §39 Abs1 lita;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2218/65 E 25. Mai 1966 RS 3

## Stammrechtssatz

Der Antrag des Bf auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist dann nicht zu berücksichtigen, wenn er erst nach Ablauf der Beschwerdefrist aus Anlaß der Beschwerdeergänzung gestellt wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090299.X04

## Im RIS seit

07.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)